

## **Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

(1) Für das Studium im Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik der Fachbereiche Elektrotechnik I und II an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 13 Wochen nachzuweisen.

(2) Das Grundpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester. Es muss deshalb bis zur Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester abgeschlossen sein.

(3) Das Grundpraktikum soll arbeitstechnische Fertigkeiten vermitteln, mit fachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen sowie Einsichten in das Betriebsgeschehen eines elektrotechnischen Fertigungsbetriebs und Erfahrungen in Arbeitsmethoden vermitteln.

(4) Inhalte des Grundpraktikums, von denen mindestens 4 Punkte nachzuweisen sind:

- Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen und Nichtmetallen; Mechanische Verbindungstechniken
- Zusammenbau von Schaltgruppen und Geräten, Herstellung gedruckter Schaltungen; Löten
- Montage von Geräten und Anlagen wie Verschalten und Zusammenbauen von Fertiggeräten in der Einzel-, Serien- und Mengenfertigung
- Verlegen von Kabeln und Leitungen für Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehrichtungen
- Umgang mit elektrischen Messgeräten und deren Einsatz in der Fertigung; Prüfen elektrischer Geräte auf Funktion und Einhaltung vorgeschriebener Werte
- Fehlersuche, Wartung, Instandhaltung informationstechnischer Geräte oder Anlagen
- Montage, Prüfung, Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen oder Netzen.

(5) Das Grundpraktikum ist durch Berichtshefte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben.

(6) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf wird auf das Grundpraktikum angerechnet. Bei anderen einschlägigen Ausbildungsberufen kann die Ausbildung teilweise angerechnet werden.

(7) Bescheinigte gleichwertige Praktikumszeiten und -inhalte an einer Fachoberschule oder einem beruflichen Gymnasium werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

(8) Über die Anerkennung entscheidet der BPS-Ausschuss (vgl. §11 der BPS-Ordnung).